



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**53. Jahrgang**

**Ansbach, 30. Mai 2008**

**Nr. 11**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach vom 29. April 2008 .....	76
Haushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes Burg Abenberg .....	77
Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach, Landkreis Ansbach, für das Haushaltsjahr 2008 .....	78
1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe .....	79
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für das Haushaltsjahr 2008 .....	80

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach

Vom 29. April 2008

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen vom 10.04.2007 (GVBl S. 271) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen vom 10.04.2007 (GVBl S. 271) und § 14 der Zweckverbandssatzung vom 11.02.1981 (GVBl S. 13), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30.11.1990 (RABl S. 55), erlässt der Abfallbeseitigungsverband Ansbach folgende

#### Haushaltssatzung

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	8.827.400,00 €

<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	3.195.000,00 €

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2008 werden gemäß § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0,00 €
b) im Vermögenshaushalt	0,00 €

##### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

##### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Ansbach, 29. April 2008

Zweckverband zur Abfallbeseitigung  
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach  
R. Schwemmbauer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2008 liegt in der Zeit vom 02.06.2008 bis einschließlich 09.06.2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 14. Mai 2008

Zweckverband zur Abfallbeseitigung  
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach  
gez.  
R. Schwemmbauer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

MFrABl S. 76

## Haushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes Burg Abenberg

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

### Haushaltssatzung

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	398.600 €
--	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	413.700 €
--	-----------

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 4

Die Höhe der Umlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	312.000 €
und im Vermögenshaushalt auf	0 €

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,

vom Landkreis Roth und

vom Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit

im Verwaltungshaushalt	104.000 €
und im Vermögenshaushalt	0 €

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung 2008 tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Roth, 5. Mai 2008

Zweckverband Burg Abenberg  
Herbert Eckstein  
Landrat und  
Vorsitzender des Zweckverbandes

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.06.2008 bis einschließlich 09.06.2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Roth, 5. Mai 2008

Zweckverband Burg Abenberg  
gez.  
Herbert Eckstein  
Landrat und  
Vorsitzender des Zweckverbandes

MFrABI S. 77

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Burgoberbach  
Landkreis Ansbach  
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

**Haushaltssatzung:**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 200.000,00 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 57.300,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**1. Verwaltungsumlage**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 167.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf 163 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.025,77 € festgesetzt.

**2. Investitionsumlage**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 50.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf 163 Verbandsschüler festgesetzt.

- c) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 309,82 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 33.300 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Burgoberbach, 5. Mai 2008

Schulverband Burgoberbach  
K o l l a y  
Schulverbandsvorsitzender

Der Schulverband Burgoberbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2008 liegt in der Zeit vom 02.06.2008 bis einschließlich 09.06.2008 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Burgoberbach, 5. Mai 2008

Schulverband Burgoberbach  
gez.  
K o l l a y  
Schulverbandsvorsitzender

MFrABI S. 78

**1. Nachtrag  
zur Haushaltssatzung 2008  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 95 Abs. 4 GO, §§ 13 ff. der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABI Nr. 13/1985, S. 100 bis 105), zuletzt geändert am 14.06.2005 (MFrABI Nr. 16/2005, S. 133) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgenden 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2008:

**§ 1**

Auf Grund der nun konkret bereits in 2008 vorgesehenen Investitionsmaßnahme zur Errichtung einer Enthärtungsanlage im Wasserwerk Veitsbronn verändern sich die im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgesetzten Beträge

im Erfolgsplan					
bei den Erträgen von	2.815.000 €	um	0 €	auf	2.815.000 €
bei den Aufwendungen von	2.734.000 €	um	30.000 €	auf	2.764.000 €
im Vermögensplan					
bei den Einnahmen von	1.770.000 €	um	1.550.000 €	auf	3.320.000 €
bei den Ausgaben von	1.770.000 €	um	1.550.000 €	auf	3.320.000 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird von 600.000 € auf 2.200.000 € erhöht.

**§ 3**

Die bisher festgelegten Verpflichtungsermächtigungen für die Vergabe von Aufträgen zur vorgesehenen Errichtung der Enthärtungsanlage im Wasserwerk Veitsbronn in Höhe von 2.470.000 € werden um 1.550.000 € auf 920.000 € (= Investitionsanteil 2009) reduziert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Dieser 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung tritt zum 24. April 2008 in Kraft.

Erlangen, 7. Mai 2008

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe  
Wolfgang Geus  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2008 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.200.000 € in § 2 der Haushaltssatzung und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 920.000 € in § 3 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 30.04.2008 Gz. 12-1512b-2/07 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2008 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 02.06.2008 bis einschließlich 09.06.2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 7. Mai 2008

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe  
gez.  
Wolfgang Geus  
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein  
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	682.800 €
--	-----------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.280.000 €
--	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage wird nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Nürnberg, 23. April 2008

Zweckverband Gewerbepark  
Nürnberg-Feucht-Wendelstein  
Dr. Ulrich Maly  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.06.2008 bis einschließlich 09.06.2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Tower 13 - 15, 90475 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 23. April 2008

Zweckverband Gewerbepark  
Nürnberg-Feucht-Wendelstein  
gez.  
Dr. Ulrich Maly  
Oberbürgermeister und  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 80